▶ Insolvenz

Versagung der Restschuldbefreiung bei Nachtragsverteilung

| Die Ausschlussfrist des § 290 Abs. 1 InsO a.F. für einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung erfasst nicht solche Umstände, die Gegenstand der Nachtragsverteilung sind. |

IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 198872

Das AG Köln (30.6.17, 71 IK 453/12, Abruf-Nr. 198872) hat festgestellt, dass die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten des Schuldners fortbestehen, soweit sie der Durchsetzung der Nachtragsverteilung dienen. Verstöße hiergegen können es danach begründen, die Restschuldbefreiung zu versagen. Im konkreten Fall hatte der Schuldner gegen seine Mitwirkungspflichten dadurch verstoßen, dass er das Einreichen von Steuererklärungen für mehrere Jahre nicht nachgewiesen und auch den Treuhänder nicht in die Lage versetzt hat, die entsprechenden Steuererklärungen abzugeben. Von Steuererstattungen, die eine Nachtragsverteilung ermöglichten, war auszugehen. Die Entscheidung ist zwar zu dem nach Art. 103h EGInsO anwendbaren alten Recht ergangen, gilt aber in gleicher Weise nach neuem Recht fort.

Versagungsantrag auch nach Aufhebung des Verfahrens

MERKE | Wird die Nachtragsverteilung vorbehalten, ist der bisherige Insolvenzverwalter nach dem BGH (NZI 15, 807) insoweit auch nach Aufhebung des Verfahrens befugt, für den Schuldner als Gläubiger in einem Restschuldbefreiungsverfahren einen Versagungsantrag zu stellen.

▶ Berufsrecht

Einziehen der Sachverständigenentschädigung ist keine Inkassodienstleistung

| Übernimmt ein Kfz-Sachverständiger mit der Erstellung von Schadensgutachten zugleich die Einziehung des vom jeweiligen Geschädigten an ihn abgetretenen Schadenersatzanspruchs auf Erstattung der Sachverständigenkosten, liegt in der Einziehung dieser Schadenersatzansprüche kein eigenständiges Geschäft im Sinne von § 2 Abs. 2 RDG. |

IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 198089

Die Inkassodienstleistung ist nach § 2 Abs. 2 RDG ein Unterfall der Rechtsdienstleistung. Sie besteht darin, fremde oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretene Forderungen einzuziehen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird. Das verneint der BGH (24.10.17, VI ZR 504/16, Abruf-Nr. 198089) für die Einziehung eigener Forderungen statt beim Schuldner, bei dem diesem gegenüber erstattungspflichtigen Dritten. Wie häufig der Sachverständige entsprechend verfährt, ist nicht erheblich, weil es sich stets nicht um ein eigenständiges Geschäft, sondern einen Annex zum Hauptgeschäft handelt.

BGH korrigiert das AG

MERKE | Im Fall des BGH arbeitete der Sachverständige mit einer Verrechnungsstelle zusammen, die selbst über eine Inkassoerlaubnis verfügte. Sie erstattete ihm die Rechnungssumme und zog sie dann bei der Versicherung des Schädigers ein. Das AG hatte die Abtretung des Erstattungsanspruchs an den Sachverständigen noch als nach § 134 BGB i. V. m. §§ 2, 3 RDG nichtig erachtet.